BOJA 19

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Seminar & Mediation
Nina Schwarzkopf AG
Boja 19
Postfach 226
FL-9492 Eschen
Tel. +423 373 79 60
Fax +423 373 53 72
info@boja19.li
www.boja19.li

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Seminar und Mediation Nina Schwarzkopf AG (im Folgenden: "Vermieterin") und dem Veranstalter, die die Überlassung von Veranstaltungsräumlichkeiten im Seminar- und Veranstaltungshaus Boja 19 in FL-9490 Eschen zum Inhalt haben, um dort Seminare, Konferenzen, Workshops und sonstige Veranstaltungen abhalten zu können. Sie gelten des Weiteren auch für die mit der Überlassung der Räumlichkeiten in Zusammenhang stehenden Leistungen.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden keine Anwendung. Etwas anderes gilt nur, soweit dies ausdrücklich schriftlich von der Vermieterin bestätigt wurde.

II. Vertragsabschluss – Umfang der vertraglichen Verpflichtungen

1. Die Reservation hat schriftlich unter Angabe des Nutzungszwecks zu erfolgen; das Reservationsformular ist in unterschriebener Form per Fax oder Post zu übersenden. Der Vertrag kommt erst durch die Antragsannahme in Form einer schriftlichen Anmeldebestätigung durch die Vermieterin gegenüber dem jeweiligen Veranstalter zustande; eine Übermittlung der Bestätigung per Telefax ist ausreichend. Vertragspartner sind die Vermieterin und der Veranstalter.
2. Diese Vertragsbedingungen gelten auch gegenüber einzelnen Teilnehmern der Veranstaltung sowie Kursleitern und/ oder deren Begleitern und allen sonstigen Personen, die von dem Veranstalter in das Vertragsverhältnis einbezogen werden. Der Veranstalter hat die von ihm in das Vertragsverhältnis einbezogenen Personen auf die Geltung dieser Bedingungen und das Recht auf die Aushändigung dieser Bedingungen hinzuweisen. Die Besucher von Veranstaltungen verpflichten sich zur Einhaltung der im Seminarhaus ausliegenden Hausordnung. Demgemäß ist das Rauchen in den Räumlichkeiten nicht gestattet; Haustiere dürfen nur nach vorgehender Absprache mitgebracht
werden.
3. Die Vermieterin verpflichtet sich, die reservierten Veranstaltungsräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und ggf. darüber hinaus ebenfalls schriftlich vereinbarten Dienstleistungen (z.B. Organisation eines Catering) zu erbringen.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, die vereinbarten Beträge zu entrichten. Die Zahlungspflicht erstreckt sich auch auf die jeweiligen Zusatzleistungen und Auslagen der Vermieterin gegenüber Dritten, welche im Auftrag des Veranstalters von der Vermieterin veranlasst wurden.
5. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Veranstaltungsräumlichkeiten ist - soweit keine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Vermieterin vorliegt - ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Durchführung von Verkaufs- oder sonstigen Vertriebsveranstaltungen und die Nutzung der Räumlichkeiten für andere als die vereinbarten Zwecke.

III. Preise und Zahlung

1. Die Preise für die Anmietung der Veranstaltungsräumlichkeiten sind der jeweils geltenden Preisliste zu entnehmen.

IV. Rücktritt der Vermieterin

1. Die Vermieterin ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die vereinbarte Anzahlung nicht frist gemäss auf dem Konto eingegangen ist.
2. Des Weiteren ist die Vermieterin insbesondere zum Rücktritt berechtigt, insoweit
   - die Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt oder anderer von der Vermieterin nicht zu vertretender Umstände unmöglich ist;
   - die Vermutung begründet ist, dass die geplante Veranstaltung den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb stören oder das Ansehen der der Vermieterin gefährden könnte;
   - Veranstaltungsräumlichkeiten unter Nennung falscher Angaben über wesentliche Tatsachen - wie z.B. hinsichtlich des Veranstalters oder des Veranstaltungszwecks - reserviert wurden;

- sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wesentlich verschlechtert haben und die Vermieterin hiervon Kenntnis erlangt;
- ein Verstoß gegen die in Ziffer II. 5. festgeschriebene Regelung vorliegt.

3. Die Vermieterin verpflichtet sich, den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Ist die Vermieterin berechtigterweise vom Vertrag zurückgetreten, so steht dem Veranstalter kein Schadenersatzanspruch zu.

V. Rücktritt des Veranstalters

1. Bei Rücktritt des Veranstalters ist die Vermieterin berechtigt, das vereinbarte Nutzungsentgelt in Rechnung zu stellen (siehe Pkt. 3.); dies gilt nur dann nicht, wenn eine Weitervermietung in demselben Umfang möglich ist. Ist die Weitervermietung für einen kürzeren Zeitraum und damit zu einem niedrigeren Preis möglich, ist die Vermieterin berechtigt, den Differenzbetrag in Rechnung zu stellen.
2. Tritt der Veranstalter von dem Vertrag zurück, hat dies in geschriebener und unterschriebener Form per Fax oder mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen; die Übersendung der Rücktrittserklärung per E-Mail genügt folglich nicht.
3. Bei einem Rücktritt
- bis zu 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn ist eine kostenneutrale Stornierung möglich.
- bis zu 15 Tagen vor Veranstaltungsbeginn fällt eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des Auftragsvolumens an.
- bis zu 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn fällt eine Stornogebühr in Höhe von 60 % des Auftragsvolumens an.
- bis zu 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn fällt eine Stornogebühr in Höhe von 80 % des Auftragsvolumens an.
- am Veranstaltungstag fällt eine Stornogebühr in Höhe von 100% an.

Des Weiteren werden alle weiteren entstandenen Kosten ebenfalls in Rechnung gestellt; hierzu gehören insbesondere die Leistungen, die auf Wunsch des Veranstalters bei Dritten bestellt wurden.

VI. Verlust oder Beschädigung mitgeführter Sachen und deren Entsorgung

1. Mitgeführte Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumlichkeiten, sonstigen Räumen oder auf dem Gelände des der Vermieterin. Diese übernimmt keinerlei Haftung für Verlust, Untergang oder Beschädigung; dies gilt nicht, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
2. Mitgebrachte Ausstellungs- oder vergleichbare Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Vermieterin berechtigt, die Entfernung sowie ggf. die Lagerung auf Kosten des Veranstalters vornehmen zu lassen.
3. Verpackungsmaterial mitgebrachter und/ oder gelieferter Gegenstände ist auf Kosten des Veranstalters zu entsorgen. Insoweit der Veranstalter seiner Verpflichtung zur Entsorgung nicht unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung nachkommt, ist die Vermieterin berechtigt, die Entsorgung von einem Fachbetrieb auf Kosten des Veranstalters vornehmen zu
lassen.

VII. Haftung der Vermieterin

1. Insoweit bei den von der Vermieterin zu erbringenden Leistungen Mängel vorliegen sollten, wird diese um Abhilfe bemüht sein.
2. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

VIII. Haftung des Veranstalters für Schäden

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die am Gebäude und/ oder Inventar entstehen und darüber hinaus auch für Personenschäden, die durch Veranstaltungsteilnehmer oder -besucher, Mitarbeiter, sonstige Drittpersonen aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich für Haftpflichtfälle hinreichend zu versichern. Die Vermieterin kann vom Veranstalter die Vorlage der betreffenden Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung verlangen.

IX. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist Eschen im Fürstentum Liechtenstein. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Vaduz im Fürstentum Liechtenstein. Es gilt liechtensteinisches Recht.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Eschen, Februar 2010